



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. August 2014
(OR.en)

7682/13
EXT 2

JUR 145
FREMP 32
JAI 218
COSCE 5
COHOM 46

TEILWEISE FREIGABE

des Dokuments: 7682/13 RESTREINT UE/EU RESTRICTED

vom: 22 March 2013

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betreff: Beitritt der EU zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte
– Fragen betreffend die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Bezug auf Rechtsakte der Union im GASP-Bereich

Die Delegationen erhalten in der Anlage die teilweise freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.



ANLAGE

**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 22. März 2013 (17.04)
(OR. en)**

7682/13 EXT 2 (14.08.2014)

**JUR 145
FREMP 32
JAI 218
COSCE 5
COHOM 46**

GUTACHTEN DES JURISTISCHEN DIENSTES*

Betr.: Beitritt der EU zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte
– Fragen betreffend die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Bezug auf Rechtsakte der Union im GASP-Bereich

I. EINLEITUNG

1. Im Rahmen des Beitritts der Union zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte (im Folgenden "Konvention") ist die Frage, ob Rechtsakte der Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (im Folgenden "EGMR") unterliegen, seit Aufnahme der Beratungen ein kontroverses Thema. In der Sitzung der Gruppe "Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit" vom 25./26. Februar 2013 wurde der Juristische Dienst des Rates beauftragt, in einem schriftlichen Gutachten auszuführen, wie der jüngste Textentwurf auszulegen ist und welche Konsequenzen eine Verantwortlichkeit der Union für Rechtsakte im GASP haben würde, insbesondere im Hinblick auf die Gefahr, dass der EGMR die Verträge und insbesondere Artikel 275 AEUV für unvereinbar mit den Artikeln 6 und 13 der Konvention erklärt.

II. ERLÄUTERUNGEN ZUR SACHE

2. Der Rat hat am 4. Juni 2010 die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen erteilt¹. Obgleich die Problematik der GASP-Rechtsakten bereits ratsintern erörtert worden war, wurde sie nicht ausdrücklich im Ermächtigungsbeschluss aufgegriffen. Die Verhandlungsrichtlinien sehen (unter Nummer 3) Folgendes vor: *"In den Verhandlungen sollte sichergestellt werden, dass die Beitrittsübereinkunft Verpflichtungen aus der Konvention sowie gegebenenfalls aus den Protokollen, denen die Union beitrifft, nur in Bezug auf Rechtsakte und Maßnahmen von Organen, Einrichtungen, Ämtern oder Agenturen der Union schafft. In den Verhandlungen wird sichergestellt, dass der Beitritt unbeschadet des Artikels 263 Absatz 4, des Artikels 275 und des Artikels 276 AEUV und des Artikels 10 Absatz 1 des Protokolls Nr. 36 [...] erfolgt.*
3. Im Juni 2011 wurden im Europarat ein interner Entwurf für eine Beitrittsübereinkunft vorgelegt². Dieser Entwurf enthielt eine "allgemeine Zuordnungsklausel", die als Teil eines neuen Buchstabens c in Artikel 59 Absatz 2 der Konvention eingefügt werden sollte: *"Durch den Beitritt zur Konvention und den zugehörigen Protokollen erwachsen der Europäischen Union lediglich Verpflichtungen im Hinblick auf Rechtsakte, Maßnahmen oder Unterlassungen ihrer Organe, Einrichtungen, Ämter oder Agenturen oder der in deren Namen handelnden Personen [...]"*. Eine Unterscheidung zwischen GASP-Rechtsakten und anderen von den EU-Organen erlassenen Rechtsakten wurde nicht vorgenommen.
4. Im April 2012 gelangte der Rat zu einer einstimmigen Einigung über die Verhandlungsposition der EU für die zweite Verhandlungsrunde, die im Juli 2012 begann³.
"Durch den Beitritt zur Konvention und den zugehörigen Protokollen erwachsen der Europäischen Union lediglich Verpflichtungen im Hinblick auf Rechtsakte, Maßnahmen oder Unterlassungen ihrer Organe, Einrichtungen, Ämter oder Agenturen. Für die Zwecke der Konvention (...) gilt:
(aa) Rechtsakte, Maßnahmen oder Unterlassungen von Organen oder Bediensteten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden allein Letzterer zugeordnet, auch wenn diese Rechtsakte, Maßnahmen oder Unterlassungen durchgeführt oder ergriffen werden oder erfolgen, wenn die Mitgliedstaaten der Europäischen Union das Recht der Europäischen Union anwenden.

¹ Beschluss des Rates vom 4. Juni 2010, Dok. 10817/10 RESTREINT UE.

² Entwurf einer Übereinkunft für den Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention, CDDH-UE (2011)16prov.

³ Siehe Dokument 8915/12 RESTREINT UE/EU RESTRICTED, Seite 8. Im erläuternden Bericht wurde präzisiert, dass GASP-Rechtsakte, die nicht der EU zugeordnet werden können, die Mitgliedstaaten verantwortlich wären. **NICHT FREIGEgeben**

- (bb) *Rechtsakte und Maßnahmen werden nicht der Europäischen Union zugeordnet, wenn diese Rechtsakte und Maßnahmen im Rahmen der Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union durchgeführt oder ergriffen wurden, ausgenommen in Fällen, in denen der Europäische Gerichtshof auf der Grundlage des Rechts der Europäischen Union eine Zuordnung zur Europäischen Union festgestellt hat.*
5. In der Verhandlungsrunde vom Januar 2013 wurde von einigen nicht der EU angehörenden Vertragsparteien der Konvention geltend gemacht, dass Nummer bb der Verhandlungsposition des Rates eine Aushöhlung der Tragweite des Beitritts zur Konvention im Hinblick auf bestimmte Arten von Rechtsakten und Maßnahmen der Union in einer für sie nicht akzeptablen Weise implizieren würde. Allerdings wurde akzeptiert, dass den Mitgliedstaaten Durchführungsrechtsakte zugeordnet werden (Nummer aa der Verhandlungsposition des Rates), wobei (wie auf Ebene der Gruppe "Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit" vereinbart wurde) davon auszugehen wäre, dass eine solche Zuordnung nicht die indirekte Verantwortlichkeit der Union als "weiteren Beschwerdegegner" berühren würde.
6. In diesem Kontext hat das Sekretariat des Europarates im Januar 2013 den folgenden Vorschlag unterbreitet, dessen zweiter Absatz die Nummern aa und bb der Position des Rates vom April 2012 ersetzen sollte⁴:

"Durch den Beitritt zur Konvention und den zugehörigen Protokollen erwachsen der Europäischen Union lediglich Verpflichtungen im Hinblick auf Rechtsakte, Maßnahmen oder Unterlassungen ihrer Organe, Einrichtungen, Ämter oder Agenturen oder der in deren Namen handelnden Personen (...).

*Für die Zwecke der Konvention (...) wird ein Rechtsakt, eine Maßnahme oder eine Unterlassung von Organen oder Bediensteten eines Mitgliedstaats der Europäischen Union allein diesem Staat zugeordnet, auch wenn dieser Rechtsakt, diese Maßnahme oder diese Unterlassung durchgeführt oder ergriffen wird oder erfolgt, wenn dieser Mitgliedstaat das Recht der Europäischen Union, **einschließlich der Beschlüsse des Rates im Rahmen des Vertrags über die Europäische Union**, anwendet; dies schließt nicht aus, dass die Europäische Union als "weiterer Beschwerdegegner" nach Artikel 3 Absätze 2, 4, 5 und 7 dieser Übereinkunft für eine Verletzung verantwortlich ist, der aus derartigen Rechtsakten, Maßnahmen oder Unterlassungen hervorgeht."*

⁴ Siehe Anhang IV zum Sitzungsbericht der Vierten Verhandlungssitzung, Dok. 47+1(2013)R04 vom 23.1.2013. Das Sekretariat des Europarates schlug zudem die Aufnahme folgender Präzisierung in den erläuternden Bericht vor: *"Under EU law the acts of Member States implementing EU law and Council decisions under the TEU are attributable to Member States. For the sake of consistency, parallel rules should apply for the purposes of the Convention system. It should be recalled that the approach followed by the Court as regards the attributability of a certain action to either a Contracting Party or an international organisation under the umbrella of which that action was taken, has consistently been to have regard to the particular facts of each case, and in particular to the applicable legal basis. It is expected that the Court would follow the same approach also in respect of the EU, after its accession, including with regard to matters related to the EU common foreign and security policy. In fact, in none of the cases in which the Court has decided on the attribution of extra-territorial acts or measures by Contracting Parties operating in the framework of an international organisation (see inter alia Behrami and Saramati, para. 122; Al-Jedda, para. 76) there was a specific rule on attribution, for the purposes of the Convention, of such acts or measures to either the international organisation concerned or its members. Conversely, acts, measures and omissions of the EU institutions, bodies, offices or agencies, or of persons acting on their behalf are attributable to the EU in whichever context they occur, including with regard to matters related to the EU common foreign and security policy."* (Siehe den oben in dieser Fußnote genannten Anhang IV). Zur Vorbereitung der fünften Verhandlungssitzung, die für den 3.-5. April 2013 anberaumt ist, schlägt der Vorsitz eine geringfügig überarbeitete Fassung der beiden Texte vor, die den Grundsatz der Debatte nicht wesentlich verändert (siehe überarbeiteten Vorschlag des Vorsitzes zu den noch offenen Fragen, Dok. 47+1(2013)006 vom 19.3.2013).

III. RECHTLICHE ANALYSE

A. **NICHT FREIGEgeben**

7. **NICHT FREIGEgeben**

8. **NICHT FREIGEgeben**

9. **NICHT FREIGEgeben**

B. Tragweite des Beitritts der Union zur Konvention und Besonderheit der GASP

10. Nach Artikel 6 Absatz 2 EUV ändert der Beitritt der Union zur Konvention "*nicht die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union*"; diese Bestimmung wird in Artikel 2 des Protokolls Nr. 8 wiederholt, wonach ein derartiger Beitritt "*die Zuständigkeiten der Union und die Befugnisse ihrer Organe unberührt lässt*"⁹. Nach Artikel 1 des Protokolls wird "*in der Übereinkunft über den Beitritt [...] dafür Sorge getragen, dass die besonderen Merkmale der Union und des Unionsrechts erhalten bleiben, insbesondere in Bezug auf: [...] die nötigen Mechanismen, um sicherzustellen, dass Beschwerden von Mitgliedstaaten und Individualbeschwerden den Mitgliedstaaten und/oder gegebenenfalls der Union ordnungsgemäß übermittelt werden*" (Unterstreichung vom Juristischen Dienst).
11. Die Achtung der Grundrechte ist ein Grundprinzip der Union, das auf alle ihre Rechtsakte Anwendung findet, ungeachtet des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs der Union, in dem sie erlassen oder durchgeführt werden¹⁰. Gemäß ihrem Artikel 51 gilt die Charta der Grundrechte (im Folgenden "Charta") ausnahmslos für alle Tätigkeiten der Union¹¹.

⁹ Um dieser Bestimmung nachzukommen, wurde im Entwurf einer Übereinkunft über den Beitritt Folgendes präzisiert: "*Die Europäische Union darf durch keine der Bestimmungen der Konvention [...] dazu verpflichtet werden, Handlungen vorzunehmen oder Maßnahmen zu treffen, für die sie nach dem Recht der Europäischen Union nicht zuständig wäre*".

¹⁰ In Artikel 2 EUV wird die Achtung der Menschenrechte in der Liste der Werte aufgeführt, auf die sich die Union gründet. Nach Artikel 6 Absatz 3 EUV sind die Grundrechte, wie sie in der Konvention gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts.

¹¹ Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs "richtet sich die Verpflichtung, die Grundrechte zu beachten, an alle Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union" (siehe EuGH, Urteil vom 19.7.2012, Rechtssache C-130/10, EP gegen Rat, Randnr. 83 noch nicht veröffentlicht). Siehe auch das Urteil des EuGH vom 26.2.2013 in der Rechtssache C-617/10, Åkerberg, noch nicht veröffentlicht, in dem der Gerichtshof festgestellt hat, dass "*die in der Unionsrechtsordnung garantierten Grundrechte in allen unionsrechtlich geregelten Fallgestaltungen Anwendung finden*" (Randnr. 19) und "*Da folglich die durch die Charta garantierten Grundrechte zu beachten sind, wenn eine nationale Rechtsvorschrift in den Geltungsbereich des Unionsrechts fällt, sind keine Fallgestaltungen mehr denkbar, die vom Unionsrecht erfasst würden, ohne dass diese Grundrechte anwendbar wären. Die Anwendbarkeit des Unionsrechts umfasst die Anwendbarkeit der durch die Charta garantierten Grundrechte.*" (Randnr. 21). Nach Artikel 52 Absatz 3 der Charta, die Teil des Primärrechts ist, haben die in der Charta enthaltenen Rechte, die den durch die Konvention garantierten Rechten entsprechen, die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird.

12. Daher sollte die EU beim Beitritt zur Konvention sicherstellen, dass in beim EGMR anhängigen Rechtssachen die Bestimmungen über die Zuordnung der Verantwortlichkeit an die Union oder aber an die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Unionsrecht ausgestaltet werden, sowohl was die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten als auch im Hinblick auf den besonderen Fall der GASP anbelangt, wobei auch zu gewährleisten ist, dass das Ergebnis mit der Verpflichtung der Union zur Achtung der Menschenrechte in Einklang steht und somit nicht Gefahr läuft, dass es für unvereinbar mit Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren) und Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) der Konvention erklärt wird.
13. Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 EUV fasst die unterschiedlichen Besonderheiten der GASP, für die "*besondere Bestimmungen und Verfahren [gelten]*", zusammen, und präzisiert, dass GASP-Rechtsakte keinen Gesetzescharakter haben und dass der EuGH nur über eine begrenzte Zuständigkeit für diese Rechtsakte verfügt.

1. Besonderheiten von GASP-Akten und deren Durchführung

14. Nach Titel V (GASP) des EUV sind der Europäische Rat und der Rat ermächtigt, mehrere Arten von Beschlüssen zu erlassen¹². Neben Beschlüssen allgemeiner strategischer oder organisatorischer Art, internationalen GASP-Standpunkten¹³ und internationalen GASP-Übereinkünften gibt es im Wesentlichen zwei Arten von GASP-Beschlüssen, die vom Rat erlassen werden:

¹² Der Europäische Rat kann u. a. Beschlüsse über die strategischen Interessen und Ziele der Union erlassen, die ein bestimmtes Thema zum Gegenstand haben oder spezifische Länder oder Regionen betreffen (Artikel 22 Absatz 1 EUV), die strategische Interessen bestimmen oder Ziele und Leitlinien der GASP festlegen (Artikel 26 Absatz 1 EUV) oder die eine gemeinsame Verteidigung einführen (Artikel 42 Absatz 2 EU). Der Rat kann u. a. Beschlüsse über die Begründung einer Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit erlassen (Artikel 46 EUV), für die EU internationale Übereinkünfte schließen (Artikel 37), bestimmte Finanzbeschlüsse erlassen (Artikel 41), die Regelungen für die Europäische Verteidigungsagentur festlegen (Artikel 45 Absatz 2) und EU-Sonderbeauftragte ernennen (Artikel 33, siehe Beschluss des Rates 2013/133/GASP vom 18. März 2013 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Sahelzone (ABl. L 75 vom 19.3.2013, S. 29).

¹³ Beispielsweise im Bereich Abrüstung und Nichtverbreitung der auf Artikel 29 EUV gestützte Beschluss 2010/212/GASP des Rates vom 29. März 2010 über den Standpunkt der Europäischen Union für die im Jahr 2010 vorgesehene Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (ABl. L 90 vom 10.4.2010, S. 8) oder der auf Artikel 26 Absatz 2 EUV gestützte Beschluss 2012/166/GASP des Rates vom 23. März 2012 zur Unterstützung von Maßnahmen der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) im Rahmen der Umsetzung der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 87 vom 24.3.2012, S. 49).

- a) Beschlüsse über restriktive Maßnahmen, die sich auf Artikel 29 EUV stützen, beispielsweise Maßnahmen gegen Syrien¹⁴, mit denen der Rat Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Finanzierungsbeschränkungen für bestimmte Unternehmen, Beschränkungen für Infrastrukturprojekte, Beschränkungen der finanziellen Unterstützung für den Handel oder im Verkehrssektor sowie Visumverbote verhängt und das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen veranlasst. Teile solcher Beschlüsse werden im weiteren Verlauf durch eine Verordnung des Rates umgesetzt, die auf der Grundlage des Artikels 215 AEUV erlassen wird¹⁵.
- b) Beschlüsse über Krisenbewältigungsoperationen auf der Grundlage von Artikel 42 Absatz 4 und Artikel 43 Absatz 2 EUV, beispielsweise Militäroperationen wie die Operation Atalanta zur Bekämpfung der Seeräubererei vor der Küste Somalias¹⁶ oder zivile Einsätze wie "EUCAP SAHEL" (Ausbau der Kapazitäten im Sicherheitsbereich)¹⁷, in denen u.a. die Mission und das Mandat dargelegt und die Befehlskette festgelegt werden.

15. Der EUV sieht einen spezifischen Mechanismus für die Durchführung von GASP-Beschlüssen vor, der – insbesondere bei Krisenbewältigungsoperationen – in erheblichem Maße Sache der Mitgliedstaaten ist¹⁸.

- GASP-Beschlüsse zur Verhängung restriktiver Maßnahmen werden von den Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren eigenen Vorschriften und Mitteln umgesetzt und angewandt (beispielsweise Beschränkungen der finanziellen Unterstützung für den Handel oder Visumverbote). Außerdem wird ein Großteil dieser Maßnahmen durch auf Artikel 215 EUV gestützte Verordnungen der EU durchgeführt (die in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar sind).
- Damit GASP-Beschlüsse über militärische und/oder zivile Operationen umgesetzt und durchgeführt werden können, bedarf es der von Mitgliedstaaten bereitgestellten Fähigkeiten. Diese Fähigkeiten unterstehen gesetzlich weiterhin ihren jeweiligen nationalen Behörden. GASP-Beschlüsse, die den Rückgriff auf die Fähigkeiten von Mitgliedstaaten und auf Ressourcen der Union vorsehen (z.B. Operationen mit einer zivilen Komponente), gewährleisten durch einschlägige Vorschriften, dass der Mitgliedstaat oder das EU-Organ, von dem das Personalmitglied abgeordnet wurde, für die von einem oder gegen ein Personalmitglied erhobenen Ansprüche im Zusammenhang mit der Abordnung zuständig ist¹⁹. Ferner enthält das mit dem Aufnahmestaat geschlossene Abkommen über das Truppenstatut beziehungsweise über die Rechtsstellung der Mission (SOFA bzw. SOMA) normalerweise eine Schadenersatzregelung für Schäden, die Dritten während einer Operation zugefügt werden, wobei diese Regelung etwaige Klagen vor den Gerichten der Mitgliedstaaten nicht ausschließt.

¹⁴ Siehe Beschluss 2012/739/GASP des Rates vom 29. November 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/782/GASP (ABl. L 330 vom 30.11.2012, S. 21).

¹⁵ Siehe Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 (ABl. L 16 vom 19.1.2012, S. 1).

¹⁶ Siehe Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP des Rates vom 10. November 2008 über eine Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (ABl. L 301 vom 12.11.2008, S. 33).

¹⁷ Beschluss 2012/392/GASP vom 16. Juli 2012 über die GSVP-Mission der Europäischen Union in Niger (EUCAP Sahel Niger) (ABl. L 187 vom 17.7.2012, S. 48).

¹⁸ Siehe insbesondere Artikel 29 EUV: "Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge dass ihre einzelstaatliche Politik mit den Standpunkten der Union in Einklang steht" und Artikel 42 Absatz 3 EUV. "Die Mitgliedstaaten stellen der Union für die Umsetzung der [GASP] zivile und militärische Fähigkeiten als Beitrag zur Verwirklichung der vom Rat festgelegten Ziele zur Verfügung (...)" (Hervorhebung hinzugefügt).

¹⁹ Siehe Artikel 7 Absatz 2 der Beschlusses über EUCAP SAHEL (vgl. Fußnote 17): "Die Zuständigkeit für die von einem oder gegen ein Personalmitglied erhobenen Ansprüche im Zusammenhang mit der Abordnung liegt bei dem Staat, dem EU-Organ oder dem EAD, von dem das Personalmitglied abgeordnet wurde".

Die politische Kontrolle und strategische Leitung solcher Krisenbewältigungsoperationen wird vom Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee "*unter der Verantwortung des Rates und des hohen Vertreters*" wahrgenommen (Artikel 38 Absatz 2 EUV), und der Befehlshaber der Operation bzw. der zivile Operationskommandeur wird vom Rat ernannt (für Militäroperationen stellt ein Mitgliedstaat den Befehlshaber, bei zivilen Operationen wird ein Bediensteter des EAD abgeordnet).

2. *Begrenzte Zuständigkeit des EuGH und andere Rechtsbehelfe*

16. Eine weitere Besonderheit der GASP besteht darin, dass die Regelung über die verfügbaren Rechtsbehelfe weniger umfassend ist. Nach Artikel 275 Absatz 1 AEUV ist der EuGH "*nicht zuständig für die Bestimmungen hinsichtlich der [GASP] und für die auf der Grundlage dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsakte*".

In Artikel 275 Absatz 2 AEUV wird dem Gerichtshof allerdings die Zuständigkeit für die Überwachung²⁰ der "*Rechtmäßigkeit von [GASP-]Beschlüssen [des Rates] über restriktive Maßnahmen gegenüber natürlichen oder juristischen Personen*" erteilt. Kein anderer Rechtsbehelf wird ausdrücklich genannt²¹, ausgenommen in Fällen, in denen der EuGH mit der "*Kontrolle der Einhaltung von Artikel 40 [EUV]*" befasst wird (d.h. der Klausel, wonach sich die GASP und die anderen Teile des Vertrags gegenseitig unberührt lassen).

17. Daher unterliegen GASP-Beschlüsse über restriktive Maßnahmen einer umfassenden Überprüfung ihrer Rechtmäßigkeit durch den EuGH, und im Falle der Durchführung derartiger Beschlüsse durch eine auf Artikel 215 gestützte Verordnung, was der gängigen Praxis entspricht, kann beim EuGH gegen solche Maßnahmen das gesamte Spektrum der in den Verträgen vorgesehenen Rechtsbehelfe, einschließlich Schadenersatzklagen, eingelegt werden.

NICHT FREIGEgeben

²⁰ Unter den Voraussetzungen des Artikels 263 Absatz 4 dieses Vertrags betreffend Nichtigkeitsklagen natürlicher oder juristischer Personen.

²¹ D.h. weder Nichtigkeitsklagen von anderer Seite als von Personen (Mitgliedstaaten, Europäisches Parlament, Kommission) noch Vorabentscheidungen noch andere Arten von Verfahren, beispielsweise Vertragsverletzungsverfahren, Untätigkeitsklagen, Einreden der Rechtswidrigkeit und Schadenersatzklagen.

18. **NICHT FREIGEgeben**

19. **NICHT FREIGEgeben**

NICHT FREIGEgeben

20. **NICHT FREIGEgeben**

21. **NICHT FREIGEgeben**

C. Anforderungen der Artikel 6, 13 und 34 der Konvention

22. Nach Artikel 6 der Konvention hat jede Person ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage vor einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht verhandelt wird. Artikel 13 der Konvention gewährleistet, dass jede Person, deren Grund- und Freiheitsrechte verletzt worden sind, das Recht hat, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben.

23. Hinsichtlich des Rechts auf ein faires Verfahren hat der EGMR festgestellt, dass das Recht auf Zugang zu den Gerichten einen hohen Stellenwert in einer demokratischen Gesellschaft hat *und es dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit in einer demokratischen Gesellschaft und dem wesentlichen Grundsatz von Artikel 6 Absatz 1 – nämlich dass zivilrechtliche Ansprüche einem Richter zur Entscheidung unterbreitet werden können müssen – zuwiderlaufen würde, wenn ein Staat ohne Einschränkung oder Kontrolle durch die mit der Durchführung der Konvention befassen Stellen eine ganze Reihe zivilrechtlicher Ansprüche der Gerichtsbarkeit der Gerichte entziehen oder bestimmten Personengruppen eine Immunität vor zivilrechtlicher Haftung einräumen würde* ²⁷.
24. Was das Recht auf wirksame Beschwerde anbelangt, so muss nach der ständigen Rechtsprechung des EGMR eine innerstaatliche Beschwerdemöglichkeit vorgesehen werden, die es einer innerstaatlichen Instanz, die nicht gerichtlicher Natur sein muss, ermöglicht, sowohl die betreffende Konventionsrüge in der Sache zu prüfen als auch einen angemessenen Rechtsschutz zu gewähren. Es liegt im Ermessen der Vertragsparteien, wie sie ihren Verpflichtungen gemäß dieser Vorschrift nachkommen. Zudem kann *unter bestimmten Umständen die Gesamtheit der durch das innerstaatliche Recht vorgesehenen Rechtsbehelfe den Anforderungen genügen*²⁸. Im Übrigen geht Artikel 13 nicht so weit, dass er einen Rechtsbehelf garantieren würde, der eine Anfechtung der Gesetze eines Vertragsstaates als solche vor einer nationalen Instanz wegen einer Verletzung der Konvention ermöglichen würde²⁹. Mit anderen Worten wurde die bloße Tatsache, dass das betreffende Rechtssystem keinen Rechtsbehelf zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen vorsieht, nicht als Verletzung des Artikels 13 der Konvention gewertet.
25. Zudem legt Artikel 34 der Konvention in der Auslegung durch den EGMR fest, dass Individualbeschwerden von Personen, nichtstaatlichen Organisationen oder Personengruppen beim EGMR nur dann eingelegt werden können, wenn die betreffenden Personen durch die Handlung oder die Unterlassung unmittelbar betroffen sind³⁰.

²⁷ Siehe Urteil vom 14.3.2013 in der Rechtssache Nr. 36703/04, *Oleynikov Russia*, Randnummer 58.

²⁸ Siehe Urteil vom 15.11.1996 in der Rechtssache Nr. 22414/93, *Chahal/UK*, Randnummer 145.

²⁹ Siehe Urteil vom 21.2.1986 in der Rechtssache Nr. 8793/79, *James/UK*, Randnummer 85.

³⁰ Nach ständiger Rechtsprechung des EGMR kann ein Beschwerdeführer nur dann Ansprüche als "Opfer" im Sinne von Artikel 34 der Konvention geltend machen, wenn er von dem gerügten Tun oder Unterlassen unmittelbar betroffen ist oder Gefahr läuft, davon unmittelbar betroffen zu sein. (...) *Die Konvention sieht für Einzelpersonen eine Art von actio popularis zur Auslegung der Konvention nicht vor und gestattet ihnen nicht, ein Gesetz in abstracto anzufechten, nur weil es ihrer Ansicht nach die Konvention verletzt* (siehe Urteil vom 21.9.2006 in der Rechtssache Nr. 73604/01, *Monnat/CH*, Randnummer 31). Siehe auch das Urteil des EGMR in der Rechtssache *Segi* (vgl. Fußnote 25), insbesondere die Seiten 6 bis 9, auf denen der EGMR darauf hinweist, dass das Recht auf eine Individualbeschwerde nicht geltend gemacht werden kann, um einer potentiellen Verletzung der Konvention vorzubeugen, (...) und dass nur unter ganz außergewöhnlichen Umständen die Gefahr einer künftigen Verletzung dem Beschwerdeführer dennoch die Möglichkeit einräumt, Ansprüche als "Opfer" geltend zu machen.

Der EGMR hat, als er die Beschwerde von *Segi* abwies (vgl. Fußnote 25), insbesondere festgestellt, dass der angefochtene Gemeinsame Standpunkt des Rates nicht unmittelbar in den Mitgliedstaaten gilt, dass die einschlägige Bestimmung (über die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten) nicht an Einzelpersonen gerichtet ist und diese davon nicht unmittelbar betroffen sind, und dass konkrete Maßnahmen zur Durchführung des Gemeinsamen Standpunkts *derjenigen gerichtlichen Überprüfung unterliegen, die in jeder der betreffenden Rechtsordnungen auf internationaler oder nationaler Ebene vorgesehen ist. Er gelangte zu dem Schluss, dass die bloße Tatsache, dass die Namen zweier Beschwerdeführer in der Liste der "Vereinigungen oder Körperschaften, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind" – auf diese Liste wird in jener Bestimmung Bezug genommen – aufgeführt sind, zwar peinlich sei, dass jedoch die hergestellte Verbindung viel zu schwach sei, um damit die Anwendung der Konvention zu rechtfertigen.*

D. **NICHT FREIGEgeben**

26. **NICHT FREIGEgeben BIS ZUM ENDE DES DOKUMENTS (Seite 15)**
